



Überlassungsbedingungen

für die Mehrzweckhalle Schriesheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den Schülern des Kurpfalz Schulzentrums die Mehrzweckhalle Schriesheim mit ihren Einrichtungen zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dient die Sporthalle außerhalb der Schulzeit in der Zeit von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Außerdem können die Räumlichkeiten und Einrichtungen für einmalige sportliche, gesellschaftliche, kulturelle und musikalische Veranstaltungen von eingetragenen örtlichen Vereinen am Wochenende und an Feiertagen gemietet werden.
- (4) Die Mehrzweckhalle kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.
- (5) Eine Überlassung der Mehrzweckhalle für gewerbliche Veranstaltungen oder an andere Mieter ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2

Mietvertrag, Antrag, privatrechtliches Mietverhältnis

- (1) Ein außerschulisches Nutzungsrecht kann nur aus einem gültigen schriftlichen Mietvertrag mit der Stadt Schriesheim abgeleitet werden.
- (2) Anträge auf Überlassung der Mehrzweckhalle sind mit dem vorgesehenen Vordruck bei der Kämmerei der Stadt Schriesheim zu stellen. Die Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vorstand unterzeichnet sein.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten, besteht nicht.
- (4) In den Sommerferien und Weihnachtsferien bleibt die Halle geschlossen.

- (5) Ein Anspruch auf gemietete Dauerbelegungszeiten besteht nicht, wenn durch andere Veranstaltungen, die durch die Verwaltung oder Schule als vorrangig eingestuft werden, die Einrichtung vom Dauerbeleger ein- oder mehrmalig im Jahr nicht genutzt werden kann. Anspruch auf Mietnachlass besteht in diesem Falle ebenso nicht.
- (6) Dauerbeleger sind dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die einzelnen Stunden genutzt werden (Abteilung, Jugend, Erwachsene).

§ 3 Hausmeister

Der Hausmeister steht, nach terminlicher Absprache mit Ihm, vor dem Veranstaltungsbeginn max. 3 Stunden für Fragen und Probleme zur Verfügung. Ferner steht er nach dem voraussichtlichen Ende wiederum max. 1 Stunde, nach terminlicher Absprache, zur Verfügung. Während der Veranstaltung darf der Hausmeister nur dann gerufen werden, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder für das Gebäude zu befürchten ist. Wird der Hausmeister über diese Zeiten hinaus benötigt, werden die anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 4 Schlüssel

Sofern der Mieter Schlüssel für die Halle und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen erhält, hat er diese zum Mietende zurückzugeben. Für jeden verloren gegangenen Schlüssel wird eine Ersatzbeschaffungs- und Verwaltungsgebühr von 40,00 € erhoben. Darüber hinaus behält sich die Stadt Schriesheim vor, die mit dem ggf. erforderlichen Ändern der Schließanlage entstehenden Kosten voll auf den Mieter zu übertragen.

§ 5 Beendigung des Mietvertrags

Das Mietverhältnis endet durch

- a.) Ablauf der Mietzeit,
- b.) Kündigung des Vertrages oder Rücktritt der Stadt Schriesheim,
- c.) Kündigung oder Rücktritt des Mieters.

§ 5a Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter

- (1) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, ein Mietverhältnis das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.

- (2) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Mietvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a.) wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen oder der Verletzung des Ansehens der Stadt Schriesheim zu befürchten ist;
 - b.) wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet, gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Pflichten verstößt;
 - c.) wenn die überlassenen Räumlichkeiten über längere Zeit nicht von einer angemessenen Zahl von Personen benutzt wird;
 - d.) wenn die überlassenen Räume für städtische Veranstaltungen oder Sitzungen benötigt werden;
 - e.) wenn auswärtige Vereine die Halle als Dauerbeleger nutzen, und ein Schriesheimer Verein diese Belegungszeiten benötigt, weil keine anderen Zeiten frei sind. In diesem Fall hat der Schriesheimer Verein das Vorrecht, und dem auswärtigen Verein kann gekündigt werden.
- (3) Erklärt die Stadt Schriesheim ihren Rücktritt nach Abs. 2a)-c), so haftet der Mieter für alle der Stadt entstandenen Schäden, auch für den Mietzinsausfall. Die Stadt Schriesheim braucht weder im Kündigungs- noch im Rücktrittsfall einen etwaigen Schaden des Mieters zu ersetzen.

§ 5b

Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter

- (1) Der Mieter ist berechtigt, ein Mietverhältnis das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer zweimonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen kann der Mieter ohne Begründung bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin miet- und kostenfrei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung nach Ablauf dieser Frist, ist die Stadt Schriesheim berechtigt, soweit eine andere gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt oder im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrages eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde, zu verlangen, dass der Mieter bis zu achtzig Prozent der vereinbarten Miete, mindestens aber eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € entrichten muss. Die Stadtverwaltung behält sich vor, je nach Einzelfall zu entscheiden.

§ 6 Untervermietung

Der Mieter darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Schriesheim überlässt dem Mieter die vermieteten Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie zur Halle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Stadt als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu rechnet auch die Streupflicht.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Schriesheim, deren Bedienstete oder Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen und Zufahrten zu den Räumen und Außenanlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schriesheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Schriesheim für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/ Einrichtungen gedeckt werden.

- (4) Die Haftung der Stadt Schriesheim als Eigentümerin der Mehrzweckhalle Schriesheim für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen entstehen.
- (6) Die Stadt Schriesheim übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt

Schriesheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Fremde Geräte oder Gebrauchsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in den von der Finanzverwaltung zugewiesenen Räumen untergebracht werden.

- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

§ 8

Ausgabe von Speisen und Getränke, Warenbezug, Küchenbenutzung

- (1) Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schriesheim. Eine notwendige gaststättenrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Getränke müssen über die Stadt Schriesheim bezogen werden. Wird dies nicht beachtet, wird eine Konventionalstrafe von 500,00 € erhoben.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegtischdecken oder -besteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Zusatzmiete, die näher am allgemeinen kostendeckenden Entgelt liegt, zwischen 50,00 € und 500,00 € durch die Stadt Schriesheim festgesetzt. Die Entsorgung aller Abfälle, für die die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, hat der Mieter auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Die Küchenmiete schließt die Benutzung aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geschirrtteile, mit ein.

§ 9

Ordnungsvorschriften, Pflichten der Mieter

- (1) Die Mieter übernehmen die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebs während der Benutzungszeit.
- (2) Beim sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampf müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein.
- (3) Bei allen anderen Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen.
- (4) Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemieteten Einrichtungen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.
- (5) Die Benutzung der Halle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.

- (6) Die Überlassungszeiten sind genau einzuhalten.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Feuerchutz- und Sanitätspersonal sind daher - soweit erforderlich - vom Mieter anzufordern. Der Mieter zahlt die angefallenen Kostenersätze direkt an die entsprechende Institution.
- (8) Bestuhlungs- und Betischungspläne müssen mit dem Nutzungsantrag eingereicht oder aus den Standardangebot bei der Stadt Schriesheim ausgewählt werden.
- (9) Das Rauchen bei Sportveranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist verboten.
- (10) Das Rauchen in Wasch- und Umkleieräumen sowie in den Toiletten ist verboten.
- (11) Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (12) Die Stadt Schriesheim kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

§ 10 Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden. Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten.

§ 11 Reinigung

Der Vermieter übernimmt die regelmäßige Reinigung der Räume. Der Mieter ist entsprechend verpflichtet, die gemieteten und benutzten Räume in gereinigtem Zustand zurückzugeben, d.h. er hat die Räume so zu verlassen wie er sie angetroffen hat. Die Verwendung von Sportschuhen mit farbigen Sohlen, Harz und ähnliche Stoffe ist strengstens verboten. Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch übermäßige Verschmutzungen und Harzstreifen notwendig werden, hat der Mieter zu tragen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.

§ 12 Veränderung des Mietobjektes

Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen an der gemieteten Räumlichkeit sowie ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann in der Kämmerei ein Antrag gestellt werden. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 13 Hausrecht

Der Hausmeister der Mehrzweckhalle und sonstige vom Bürgermeister beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, den zeitweisen Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörenden Gelände untersagen. Diese Personen besitzen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen in Anspruch genommenen Räumen. Der Bürgermeister spricht ein dauerndes Betretungsverbot aus.

§ 14 Mietpreise, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Schriesheim eine Miete, in der auch eine Unkostenpauschale für die u. a. anfallenden Kosten für Heizung, Endreinigung, Wasser- und Stromverbrauch enthalten ist. Die Mietpreise ergeben sich, soweit vertraglich kein abweichender Betrag vereinbart ist, aus der jeweils zum Nutzungszeitpunkt gültigen Mietpreistabelle für die Mehrzweckhalle Schriesheim. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Zusätzliche Auf- und Abbautage werden mit 30% der regulären Miete berechnet.
- (2) Für den Fall der Stundung, der Mahnung oder des Verzugs der Miete gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und der Vollstreckungskostenordnung für öffentlich-rechtliche Forderungen entsprechend.
- (3) Die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Mietpreistabelle ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen. Anfallende Mehrwertsteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (4) Für Dauermieter ist die Miete für das 1. Quartal am 15. Februar, für das 2. Quartal am 15. Mai, für das 3. Quartal am 15. August und für das 4. Quartal am 15. November zur Zahlung fällig. Der Mietzins für einmalige Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Rechnung fällig.
- (5) Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Die Stadt Schriesheim behält sich vor, in Ausnahmefällen die Mehrzweckhalle kostenfrei zu überlassen.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand wird Weinheim vereinbart.

§ 16 Gültigkeit

- (1) Diese Überlassungsbedingungen- und die dazugehörige Mietpreistabelle treten am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die allgemeinen Überlassungsbedingungen für die Mehrzweckhalle Schriesheim in der Fassung vom 16.05.2000 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 18.12.2003

RIEHL
Bürgermeister